

**Ausführungen**  
**des Finanzdezernenten des Kreises Bergstraße**  
**Matthias Schimpf**

**zur Einbringung der Entwürfe**

- **der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2015**
- **der Finanzplanung und des Investitionsprogramms für den Zeitraum 2015 - 2018**
- **des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2015 - 2018**

**in der Sitzung des Kreistages**  
**des Kreises Bergstraße**  
**am 13. Oktober 2014**

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

meine sehr geehrten Damen und Herren,

der Kreisausschuss legt Ihnen heute die am 06.Oktober 2014 festgestellten Entwürfe

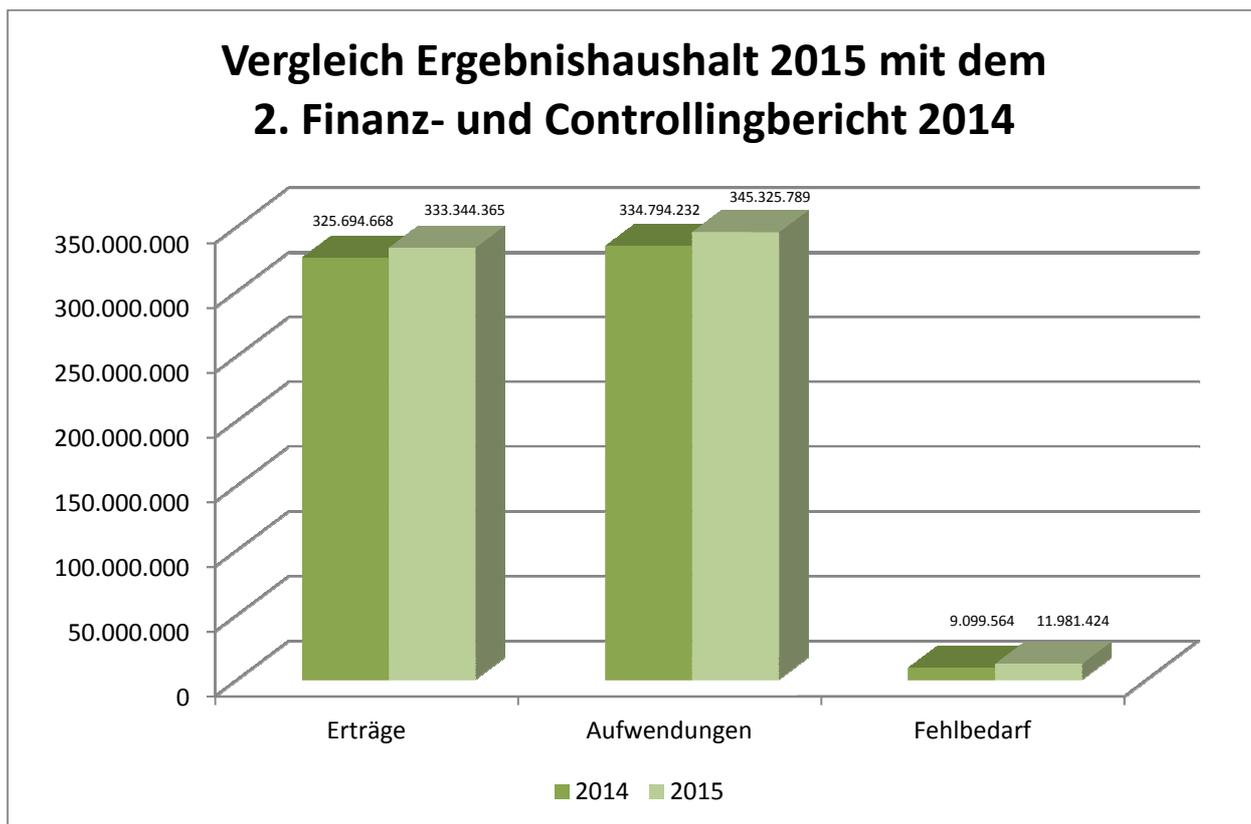
der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2015, weiterhin des Investitionsprogramms und der Finanzplanung für den Zeitraum 2015 – 2018 und des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für den Zeitraum 2015 - 2018

zur Beratung und Beschlussfassung vor.

## Haushaltsentwurf 2015

### *Gesamtergebnishaushalt 2015*

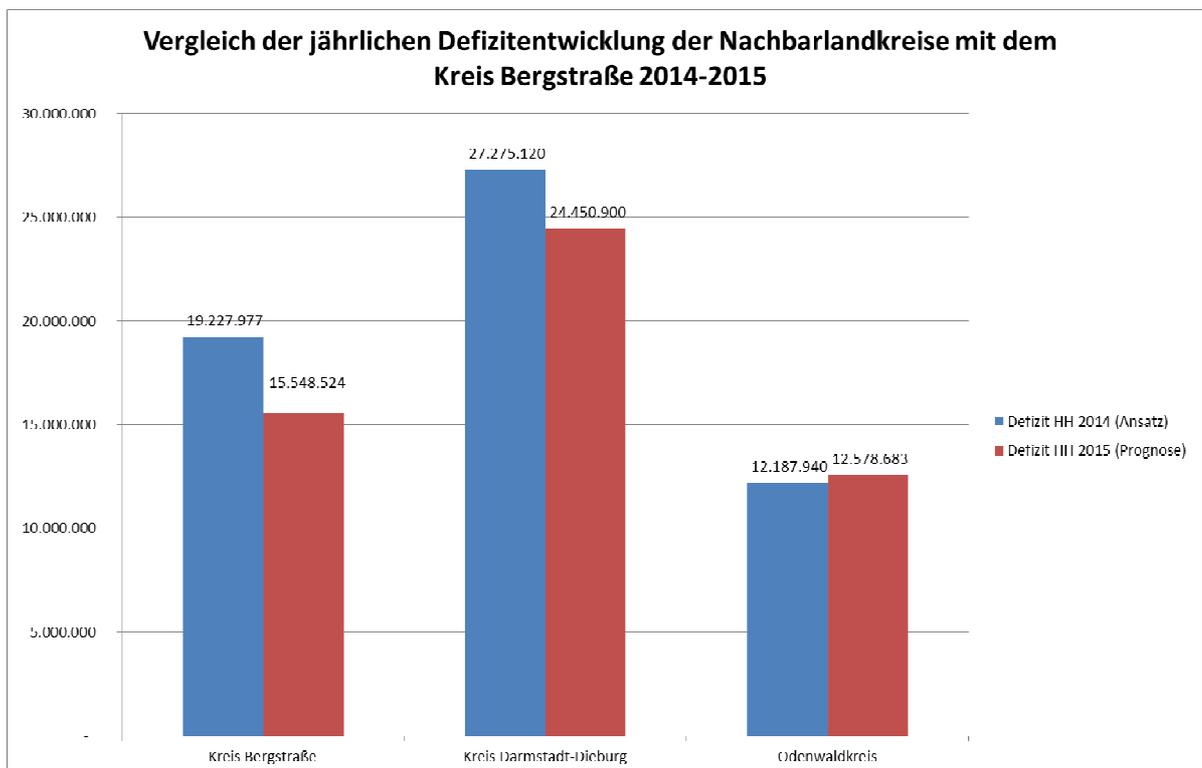
Die Gesamtaufwendungen im Entwurf 2015 betragen 345,32 Mio. €, die Gesamterträge 333,34 Mio. €. Dies führt zu einem Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis von 11,98 Mio. €.



Einschließlich des außerordentlichen Ergebnisses ist festzustellen, dass der Saldo der Erträge und Aufwendungen einen Fehlbedarf von 15,54 Mio. € ergibt. Es ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass sich das vorgenannte Defizit bis zur Verabschiedung dieses Entwurfs im Dezember 2014 noch einmal verringern wird, da die Trendberechnungen zu Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen auf eine nochmalige Verbesserung auf der Ertragsseite hindeuten.

Im Vergleich mit unseren unmittelbaren Nachbarkreisen ist festzustellen, dass sich die Situation im Kreis Bergstraße nach derzeitigem Stand deutlich positiver entwickelt als bei unseren Nachbarn.

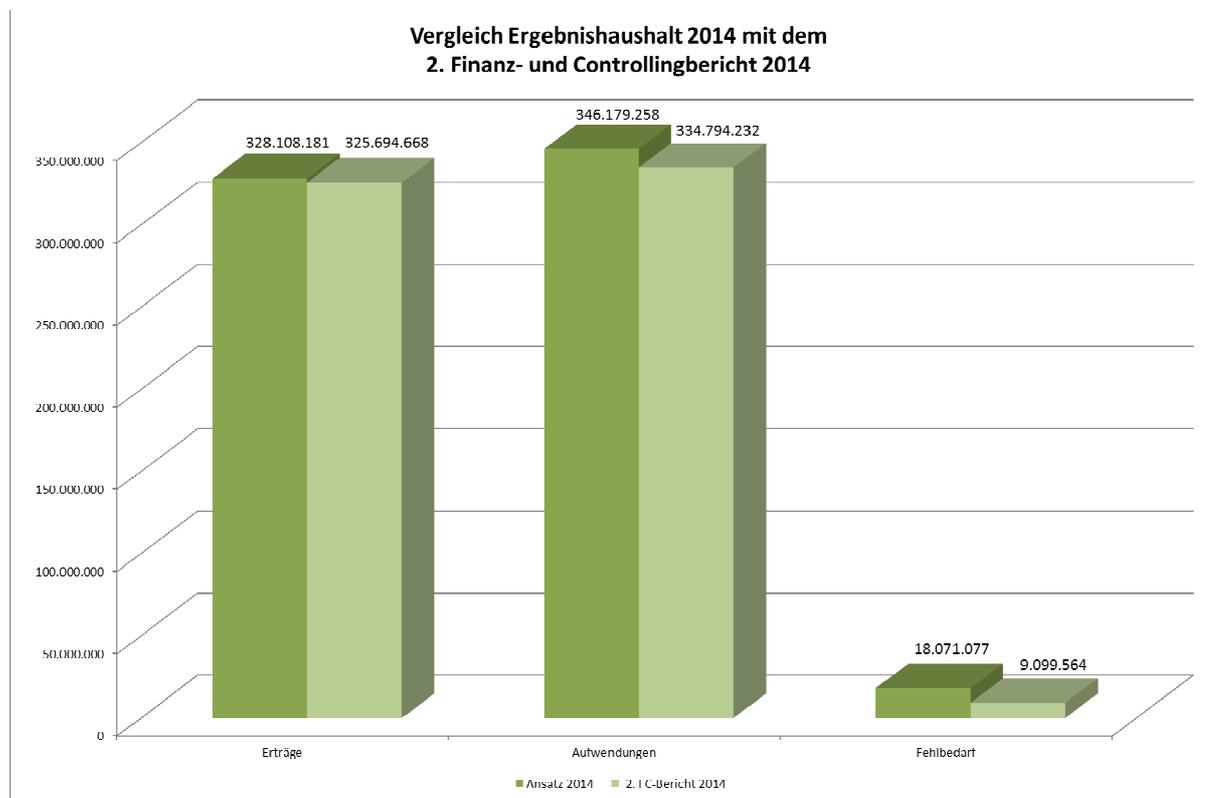
	Kreis Bergstraße	Kreis Darmstadt-Dieburg	Odenwaldkreis
Defizit HH 2014 (Ansatz)	19.227.977	27.275.120	12.187.940
Defizit HH 2015 (Prognose)	15.548.524	24.450.900	12.578.683
Abweichung	-3.679.453	-2.824.220	390.743



Die Erträge aus Kreis- und Schulumlage erhöhen sich um 4,85 Mio. €. Die Kreisumlage steigt von 98,90 Mio. € in 2014 auf 106,40 Mio. € im kommenden Jahr. Die Schulumlage sinkt von 62,65 Mio. € auf 60,00 Mio. €. Gegenüber dem Planansatz des Vorjahres tritt mithin eine Verbesserung von rund 4,85 Mio. € ein.

Der Hebesatz zur Kreis – und Schulumlage beträgt weiterhin 58,00 v.H. (Kreisumlage 37 v.H., Schulumlage 21 v.H.)

Ausweislich des 2. Finanz – und Controllingberichts 2014 verbessert sich in der Prognose das ordentliche Ergebnis 2014 gegenüber dem Planansatz um rund 9,6 Mio. €.



In dem Haushaltsjahr 2015 ist ein Ausgleich der bisher eingetretenen und zu erwartenden Fehlbeträge in Höhe von insgesamt rd. 160 Mio. € nicht möglich, mithin müssen diese wieder in das Folgejahr vorgetragen werden. Zusammen mit dem geplanten Jahresergebnis 2014 ergibt sich ein aufgelaufener Fehlbetrag zum Ende des Haushaltsjahres 2014 von rd. 175 Mio. €.

Gemäß § 25 GemHVO ist ein Fehlbetrag, der nicht innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen werden kann, mit dem Eigenkapital zu verrechnen. Entsprechend der aktuellen Entwicklung ist zu erwarten, dass dies mit dem Fehlbetrag des Jahresergebnisses 2010 in Höhe von rd. 28,9 Mio. € im Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 erfolgen muss.

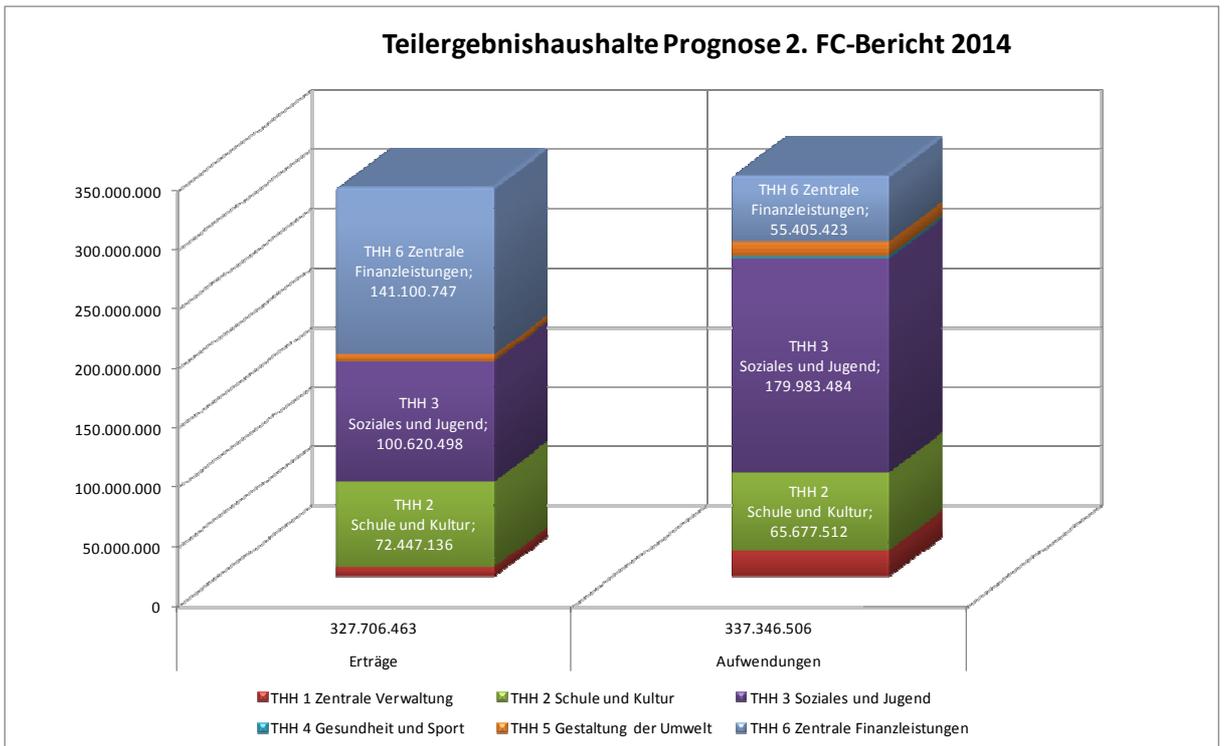
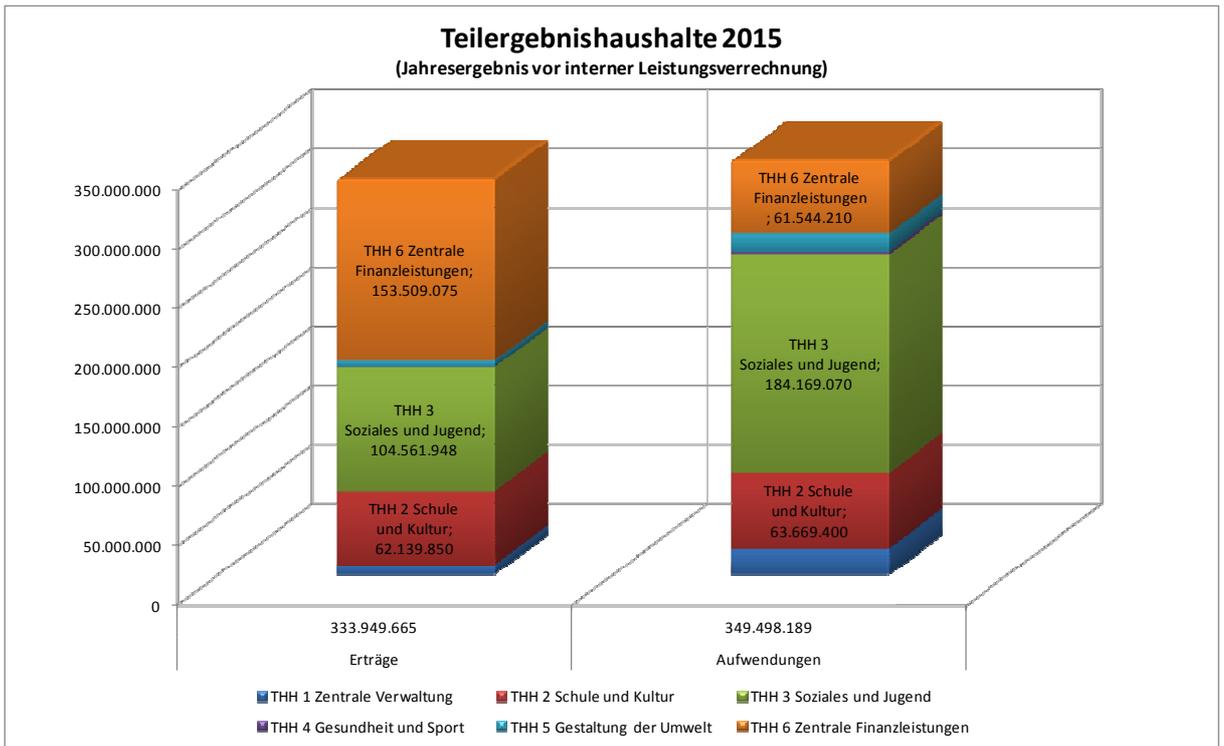
Das ordentliche Ergebnis des Planentwurfs 2015 verbessert sich gegenüber dem Haushalt 2014 um rd. 6,0 Mio. €. Maßgeblich hierfür sind etwa 5,2 Mio. € höhere ordentliche Erträge. Demgegenüber haben sich die ordentlichen Aufwendungen um etwa 0,8 Mio. € reduziert.

Die grundsätzlich positive Entwicklung der Erträge aus dem Kommunalen Finanzausgleich mit Verbesserungen bei der Kreis- und Schulumlage von rd. 4,85 Mio. € und den Verbesserungen aus Kostenersatzleistungen von rd. 2,1 Mio. € ist hauptursächlich für die Ertragsverbesserung.

Bei den ordentlichen Aufwendungen ist im Planentwurf bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen eine Reduktion von rd. 2,7 Mio. €, bei den Umlagen eine Erhöhung von rd. 0,3 Mio. € und bei den Transferaufwendungen eine Erhöhung von rd. 2,0 Mio. € zu verzeichnen. Demgegenüber reduzieren sich die Abschreibungen um rd. 2,0 Mio. €.

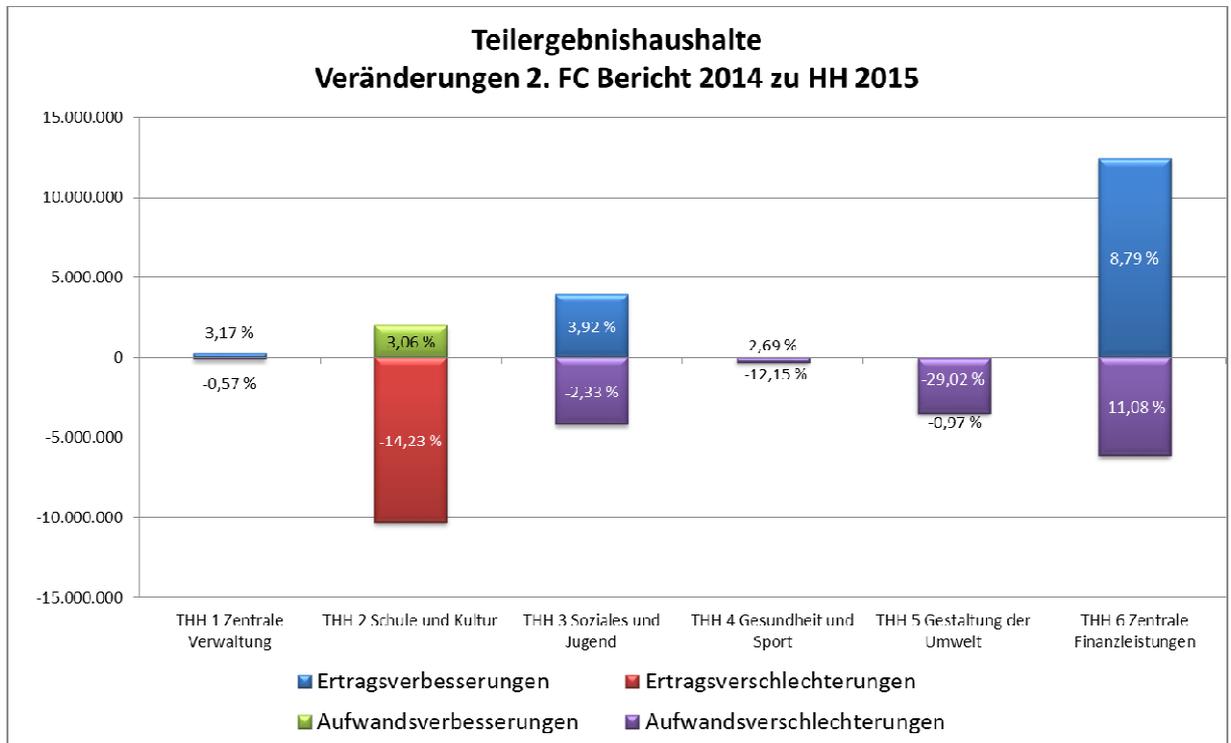
Diese Reduktionen im Personalbereich und bei den Abschreibungen resultieren im Wesentlichen aus der Eingliederung der Schulabteilung in den Eigenbetrieb „Schule und Gebäudewirtschaft“. Ohne diese Eingliederung wären die Personalaufwendungen im Ansatz um rd. 4,3 Mio. € höher zu veranschlagen gewesen und würden einen Zuwachs von rd. 1,6 Mio. € im Vergleich zu dem HH 2014 beinhalten. Gleiches gilt für die Reduktion der Abschreibungen, diese werden ebenfalls durch die Übernahme des mobilen und immateriellen Schulvermögens in den Eigenbetrieb zukünftig dort erfasst.

Der Zuschuss an den Eigenbetrieb „Schule und Gebäudewirtschaft“ erhöht sich dementsprechend.



Aus der hier gezeigten Grafik sind für die einzelnen Teilhaushalte prozentual Ertragsverbesserung und Verschlechterungen sowie die Aufwandsverbesserungen und Verschlechterungen dargestellt.

Es ist insbesondere zu erkennen, dass in dem Teilhaushalt 6 und im Teilhaushalt 3 die wesentlichen Fragen und Problematiken der Haushaltswirtschaft von Landkreisen sich abbilden.



Mit dem Entwurf des Haushaltsplanes 2015 legen wir Ihnen den Entwurf des Konsolidierungskonzepts vor, das produktbezogene Konsolidierungspotentiale in den Jahren 2015 bis 2018 aufzeigt.

### Stellenplanentwurf:

Der Stellenplanentwurf sowie die Entwürfe der Stellenübersichten der Eigenbetriebe für das Jahr 2015 sehen zwar im Saldo insgesamt 10,25 mehr Stellen vor als in 2014.

Bereinigt um Sonderregelungen, auf die ich im Folgenden noch näher eingehen werde, handelt es sich hierbei jedoch lediglich um 3,4 neue Stellen:

- ½ Stelle: ÖPNV
- ½ Stelle: Finanz- und Rechnungswesen
- 1,4 Stellen: Amt für Soziales
- 1 Stelle: Eigenbetrieb Rettungsdienst

Der Mehrbedarf an neuen Stellen resultiert aus der Notwendigkeit zur Einrichtung einer stellvertretenden Abteilungsleitung in der Abteilung ÖPNV, der Aufnahme einer zentralisierten Sachbearbeitung für das Mahnwesen für den Eigenbetrieb Neue Wege im Bereich der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen sowie aus dem zusätzlichen Bedarf von 1,4 Stellen im Fachbereich Grundsicherung im Amt für Soziales, bedingt durch erhebliche Steigerungen der Fallzahlen. Gleichzeitig besteht im Bereich des Eigenbetriebes Rettungsdienst ein erhöhter Personalbedarf aufgrund der Notwendigkeit einer Drittbesetzung an zwölf statt neun Stunden in der Leitstelle und der damit einher gehenden Splittung der bisherigen Tag-lang-Schicht (neun Stunden) in zwei Kurzschichten á sechs Stunden.

Unter die o.g. Sonderregelungen fällt die beabsichtigte Ausweisung folgender Stellen:

4,6 Stellen: durch Entfristungen derzeit befristeter Arbeitsverhältnisse bzw. organisatorische Änderungen (ohne finanzielle Auswirkung gegenüber 2014)

davon:

1/2 Stelle im Jugendamt

1/2 Stelle in der Abteilung Raumentwicklung, Landwirtschaft, Denkmalschutz

0,6 Stellenanteile im Amt für Soziales

sowie

3 Stellen im Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft - Entfristung von derzeit befristeten Arbeitsverhältnissen im Rahmen der Neuorganisation der Schulhausmeisterdienste

1 Stelle: Jugendamt - durch zusätzlichen Personalbedarf, um die gesetzeskonforme und sachgerechte Erfüllung neuer Aufgaben aus dem umfassenden Aufgabenfeld des Kindeswohls/ Kinderschutzes (Bundeskinderschutzgesetz) sowie für das Aufgabenfeld der Kindertagesbetreuung -U 3- zu ermöglichen

½ Stelle: Straßenverkehrswesen - aufgrund Steigerungen von Fallzahlen in der Fahrerlaubnisbehörde, bedingt durch gesetzliche Änderungen

¼ Stelle: Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz - zur gesetzeskonformen Erfüllung von Pflichtaufgaben im Gesundheitsamt (Vorgaben des Regierungspräsidiums Darmstadt)

Ferner ist beabsichtigt, ½ Leerstelle mit kw-Vermerk ohne finanzielle Auswirkungen in der Abteilung Bauen und Umwelt für die Dauer der Gewährung einer Teilzeitrente auszuweisen.

Gleichzeitig sollen – bereinigt um den Wegfall von 3,5 Altersteilzeitstellen nach Ausscheiden der früheren Stelleninhaberin / des früheren Stelleninhabers nach der Freistellungsphase - bei der Kreisverwaltung und in den Eigenbetrieben insgesamt 3,5 Stellen in Wegfall gebracht werden:

½ Stelle: Ausländer- und Migrationsamt - Umorganisationen nach Ausscheiden der früheren Stelleninhaberin / des früheren Stelleninhabers

3 Stellen: Eigenbetrieb Neue Wege - Fallmanagement im Rahmen des Bundesprogramms „50 plus“. Dieses Programm läuft mit Ablauf des Jahres 2015 aus. Die bislang im Rahmen dieses Programmes beschäftigten Fallmanager/innen werden sukzessive in das originäre Fallmanagement integriert. Bei den zum Wegfall vorgesehenen Stellen handelt es sich um bereits vakante Positionen.

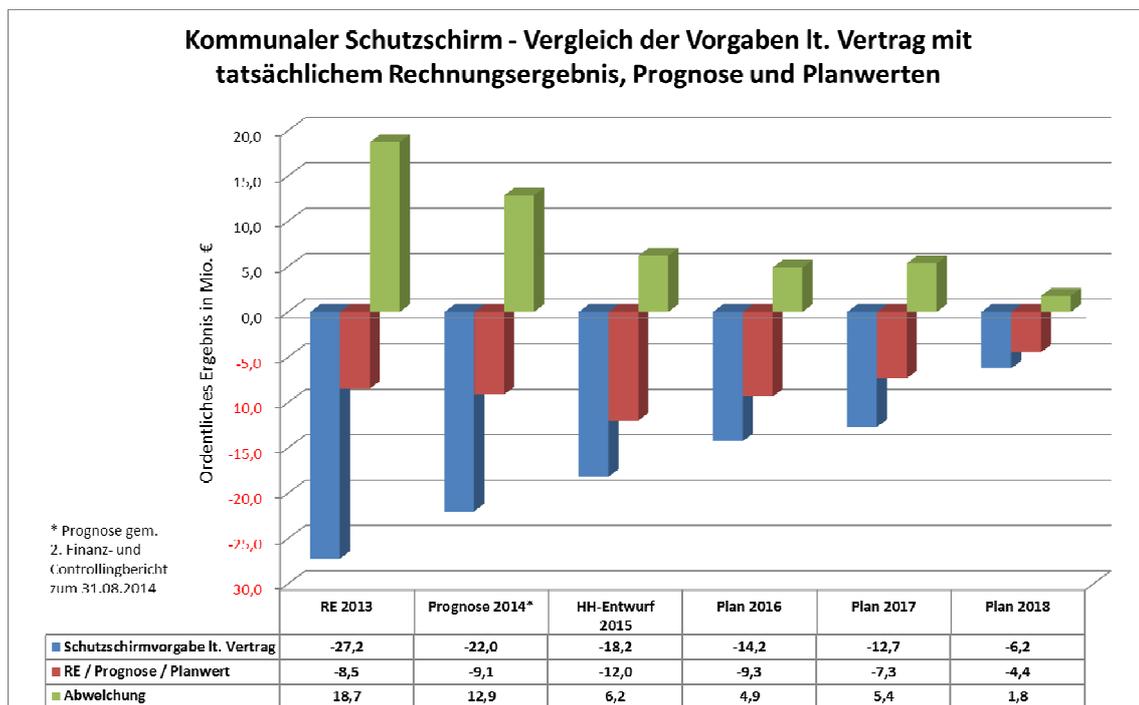
Unter Berücksichtigung der erwähnten Sonderregelungen sowie nach Bereinigung um den Wegfall der Altersteilzeitstellen kommt es somit auch im folgenden Jahr zu keiner echten Stellenmehrung, das Saldo beträgt gar -0,1 Stelle.

Zusätzlich sollen – bedingt durch organisatorische Änderungen – insgesamt 88,25 Stellen aus der Kernverwaltung in Eigenbetriebe bzw. umgekehrt verlagert werden. Hiervon betroffen sind 86 Stellen aus der ehemaligen Schulabteilung, der Schulsekretariate und Hausmeister.

Die betroffenen Bediensteten sind bereits seit 01.01.2014 zum Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft abgeordnet und sollen nunmehr in 2015 dauerhaft zum Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft versetzt werden. Diese Stellenverlagerungen wirken sich auf die konzernbezogene Gesamtanzahl der Stellen nicht aus.

### Schutzschirm und Kommunalen Finanzausgleich:

Der Landkreis Bergstraße hat am 21. Dezember 2012 mit dem Land Hessen eine Konsolidierungsvereinbarung geschlossen. In dieser haben wir uns dazu verpflichtet, den Haushaltsausgleich spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2020 zu erreichen. Das für jedes Jahr festgelegte ordentliche Ergebnis ist im Gesamtergebnis sowohl im Haushaltsplan als auch im Jahresabschluss mindestens zu erzielen.



Wir können heute feststellen, dass wir das für 2013 im Kommunalen Schutzschirm festgelegte Ziel deutlich unterschritten haben. Auch für das aktuell laufende Haushaltsjahr kann mit einem deutlichen Unterschreiten des Schutzschirmziels gerechnet werden.

Für das im Planentwurf dargestellte Haushaltsjahr 2015 ist nach derzeitigem Stand ebenfalls mit einem deutlichen Unterschreiten des Schuttschirmziels zu rechnen.

Bisher konnte man davon ausgehen, dass sich bei einer Verstetigung der im Planungszeitraum dem Prinzip des vorsichtigen Kaufmanns angenommene Entwicklung ein Haushaltsausgleich noch vor dem Haushaltsjahr 2020 möglich wäre.

Bedingt durch die derzeit im Raum stehenden Überlegungen zur Neustrukturierung des KFA von Seiten des Hessischen Finanzministers ist eine solche Prognose derzeit nicht mehr möglich.

Auf die Auswirkungen des „Gesetzes zur Anpassung des Kommunalen Finanzausgleichs an die Herausforderungen des demographischen Wandels und zur Stärkung des ländlichen Raumes“ vom 27.06.2013 habe ich schon bei meinen letztjährigen Ausführungen hingewiesen.

Berücksichtigt man weiterhin, dass durch das zum 01.01.2011 in Kraft getretene Finanzausgleichsänderungsgesetz und der Entnahme von 345 Mio. € aus dem KFA dem Kreis Bergstraße darüber hinaus weitere ca. 12 Mio. € Verlust pro Jahr entstanden sind bzw. entstehen, so kann man feststellen, dass ein früherer Haushaltsausgleich sehr wahrscheinlich, aber ein deutlicher Minderanstieg von Kassenkrediten in diesem Zeitraum sicher anzunehmen ist.

Vor diesem Hintergrund wurde von dem Kreis Bergstraße und zwei weiteren hessischen Landkreisen eine Grundrechtsklage vor dem Hessischen Staatsgerichtshof im Dezember 2011 eingereicht. Ebenso reichte die Stadt Alsfeld eine Grundrechtsklage vor dem Staatsgerichtshof ein.

Der Staatsgerichtshof hat über die Grundrechtsklage der Stadt Alsfeld mit Urteil vom 21.05.2013 entschieden und das Finanzausgleichsänderungsgesetz in wesentlichen Teilen für unvereinbar mit der Hessischen Verfassung erklärt. Infolge dessen wurde die Klage der drei Landkreise von dem Staatsgerichtshof abgewiesen.

Mit dem Urteil des Staatsgerichtshofes vom 21.05.2013 hat dieser dem Gesetzgeber aufgegeben, spätestens im Ausgleichsjahr 2016 den kommunalen Finanzausgleich in Hessen neu zu regeln. Der Staatsgerichtshof hat der Stadt Alsfeld insoweit Recht gegeben, als das aus dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht abzuleitende Recht auf eine angemessene Finanzausstattung (Art. 137 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 HV) durch die angegriffenen Bestimmungen verletzt worden ist. Das Gericht hat hierzu festgestellt, dass das Land Hessen den Finanzbedarf der hessischen Kommunen nicht ermittelt hat und damit den verfahrensrechtlichen Mindestanforderungen an eine Finanzausgleichsentscheidung nicht gerecht geworden ist.

Die Veränderung ist deshalb verfassungswidrig und verletzt die Antragstellerin in ihrem Selbstverwaltungsrecht.

Ferner hat das Gericht dazu ausgeführt: „Eine Aussage zur Höhe der den hessischen Kommunen von Verfassung wegen zustehenden Finanzausgleichsleistungen hat der Staatsgerichtshof damit nicht getroffen. Beanstandet wird die fehlende Bedarfsermittlung. Hätte das Land Hessen den kommunalen Finanzbedarf ermittelt, wären die Finanzausweisungen zwar möglicherweise höher ausgefallen. Andererseits ist es aber auch nicht ausgeschlossen, dass weitere Kürzungen sachgerecht wären.“

Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben den kommunalen Finanzausgleich bis spätestens zum Ausgleichsjahr 2016 neu zu regeln.

Als Reaktion auf dieses Urteil wurde zur Ermittlung des Finanzbedarfs der hessischen Kommunen auf Landesebene eine Arbeitsgruppe, unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, eingerichtet.

Der Kreis Bergstraße ist in der Arbeitsgruppe des HLT vertreten.

Insoweit galt es die Leitsätze des Urteils des Staatsgerichtshofs mit Leben zu füllen und den Bedarf der Kommunen unter den Aspekten der Aufgabenbelastung und der Finanzkraft zu ermitteln. Ausdrücklich erlaubt das Urteil sodann auch eine Pauschalierung und Angemessenheitsprüfung durch den Landesgesetzgeber.

Zur Bemessung des kommunalen Finanzbedarfs hat das HMdF im Rahmen einer Ressortabfrage über 3000 pflichtige kommunale Aufgaben identifiziert.

Eine durch den HLT koordinierte Überprüfung des Ergebnisses der Ressortabfrage durch die hessischen Landkreise hat zu über 4.000 pflichtigen kommunalen Aufgaben geführt. Ferner hat das HMdF, unter Beteiligung der Kommunalaufsicht, eine qualifizierte Schätzung der Anteile der freiwilligen und pflichtigen Aufgaben durchgeführt.

Die hessischen Landkreise halten diese Schätzung für ihren Zuständigkeitsbereich nicht für sachgerecht und kommen zu einem deutlichen niedrigen Anteil an freiwilligen Aufgaben als das HMdF.

Als Datenbasis für die Ermittlung des finanziellen Bedarfs wurden die Jahresrechnungsstatistiken 2011 und 2012 verwendet. In diesen Statistiken werden nur zahlungswirksame Vorgänge abgebildet. Abschreibungen, Rückstellungen und die Bildung von Sonderposten werden in diesen Statistiken nicht abgebildet und müssen durch andere Werte ersetzt werden. Maßgeblich für die Bedarfsmessung sind die in der Statistik entstehenden Defizite. Diese wurden anhand der qualifizierten Schätzung des Landes auf die pflichtigen und freiwilligen Aufgaben verteilt und den kommunalen Gruppen zugeordnet.

Für die pflichtigen Aufgaben der Gruppe der Landkreise, ohne Sonderstatusstädte, ergab sich ein fiktiver Wert für das Jahr 2014 von 1.595,3 Mio. €. Im Rahmen einer Angemessenheitsprüfung, welche durch das Urteil des Staatsgerichtshofs als zulässig erachtet wird, ist dieser Wert um 10 % (= 160 Mio. €) gesenkt worden. Für die Angemessenheitsprüfung erfolgte, bezogen auf die einzelnen Produktbereiche, ein Vergleich der Pro-Kopf-Defizite. Ausgehend vom gewogenen Durchschnitt dieser Werte wurde ein Korridor festgelegt. Als obere Grenze wurden 100 % des gewogenen Durchschnitts angesetzt. Als untere Grenze des Korridors wurde 50 % des gewogenen Durchschnitts angesetzt. Werte die diese Grenzen über- bzw. unterschreiten wurden an die obere bzw. untere Grenze angepasst. Dieses Verfahren führt zu einer erheblichen Nivellierung in der Bedarfsmessung und wird dem individuellen Finanzbedarf der hessischen Landkreise in keiner Weise gerecht.

Für die freiwilligen Aufgaben wurde für das Jahr 2014 ein fiktives Defizit von rd. 1.428 Mio. € ermittelt. Für den Garantiezuschlag als Teil der Mindestausstattung wurde hiervon ein Anteil von 76 % (= rd. 1.085 Mio. €) angenommen. Diese Regelung ist durch das Urteil des Staatsgerichtshofs nicht gedeckt.

Da die Mindestausstattung, ohne Berücksichtigung der Finanzkraftentwicklung des Landes, vollständig durch das Land sicherzustellen ist.

Von den verbleibenden 24 % (= rd. 344 Mio. €) sollen als Finanzkraftzuschlag 50 % des verbleibenden Defizites der freiwilligen Aufgaben (= 172 Mio. €) zum Erreichen der angemessenen Finanzausstattung verwendet werden. Über die angemessene Finanzausstattung hinaus werden in der fiktiven Berechnung für das Jahr 2014 364 Mio. € als Stabilitätsansatz für ein weiteres Aufgabenspektrum vom Land gewährt.

Auf diese Mittel haben die Kommunen keinerlei Anspruch.

Die qualifizierte Schätzung der Anteile von Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben, die angesetzten Grenzen des Korridors sowie die Berechnung der Mindestausstattung und der angemessenen Ausstattung lassen erkennen, dass das Land nicht bereit ist den KFA vertikal zu seinen Lasten zu verbessern.

Insofern wird es auf der horizontalen Ebene des KFA zu entscheiden sein, ob die hessischen Landkreise zu einer verbesserten Finanzausstattung kommen werden. Hierzu soll Anfang November 2014 eine erste Modellberechnung durch das HMdF vorgelegt werden.

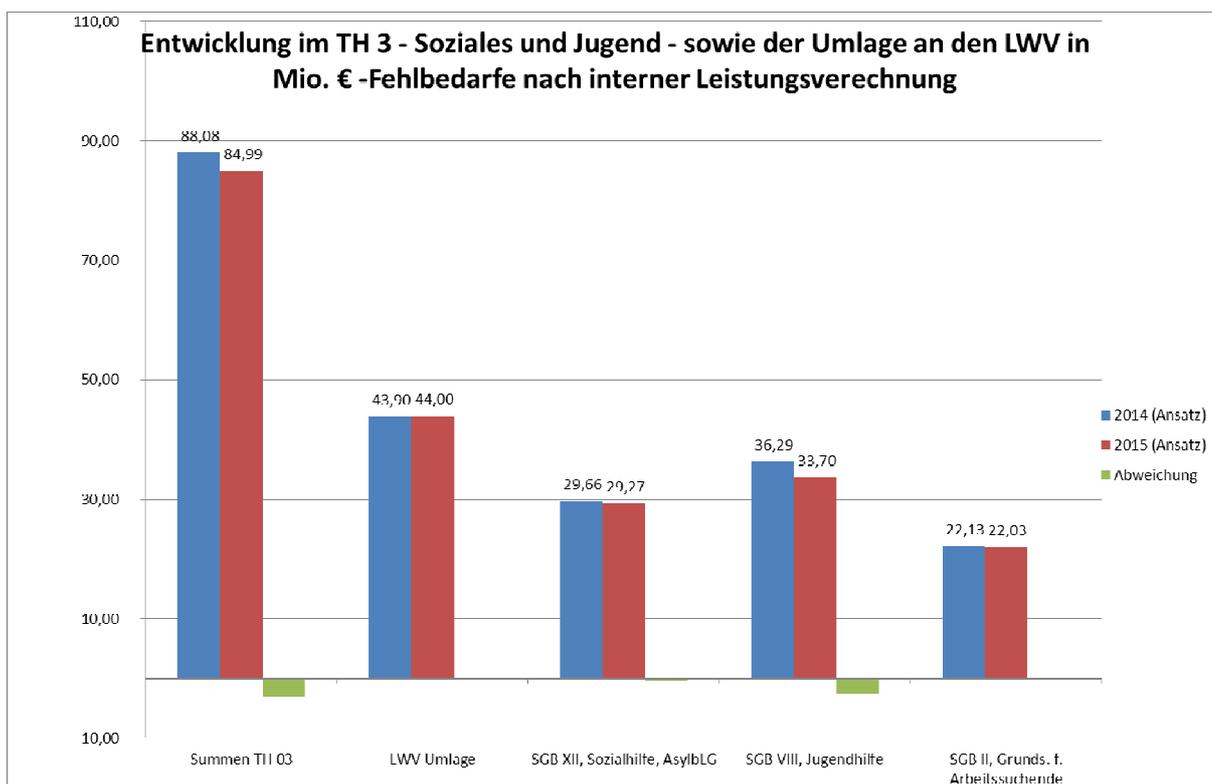
Nun möchte ich Ihnen eine kurze Übersicht der wesentlichen Teilergebnishaushalte präsentieren.

### **Teilergebnishaushalt 03 Soziales und Jugend**

In diesem Teilergebnishaushalt werden Erträge und Aufwendungen des Kreises als Träger der örtlichen Sozialhilfe, Jugendhilfe und der Option für die Leistungen nach dem SGB II dargestellt.

Zur Vervollständigung der Finanzierung dieses Bereichs muss die, systembedingt, im Teilergebnishaushalt 06 veranschlagte LWV-Umlage, mit einbezogen werden.

Im Jahresergebnis weist dieser Teilergebnishaushalt einen Zuschussbedarf von 84.860 T€ (= das 5,5-fache des Gesamtfehlbedarfes 2015) aus. Gegenüber dem Haushalt 2014 ist dies eine Verbesserung von 3.087 T€.



Der Zuschussbedarf des Teilhaushaltes 03 verteilt sich auf die einzelnen Bereiche wie folgt:

	Haushalt 2015	Haushalt 2014	Abweichung
SGB II, Grunds. f. Arbeitssuchende	22.026,5 T€	22.130,3 T€	-103,8 T€
SGB XII, Sozialhilfe, AsylbLG	29.267,6 T€	29.657,8 T€	-390,2 T€
SGB VIII, Jugendhilfe	33.700,7 T€	36.293,6 T€	-2.592,9 T€
Summen TH 03	84.994,8 T€	88.081,7 T€	-3.086,9 T€

Bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende basiert die Entwicklung auf steigenden Erträgen aus Transferleistungen und Zuweisungen sowie geringeren Personalaufwendungen. Dem stehen höhere Transferaufwendungen gegenüber.

Im Bereich der Sozialhilfe kommt es zu Ertragsverbesserungen durch eine steigende Zuweisung des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und durch eine steigende Zuweisung für die Unterbringung von Asylbewerbern. Dem stehen jedoch steigende Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und höhere Transferaufwendungen in diesen Bereichen gegenüber.

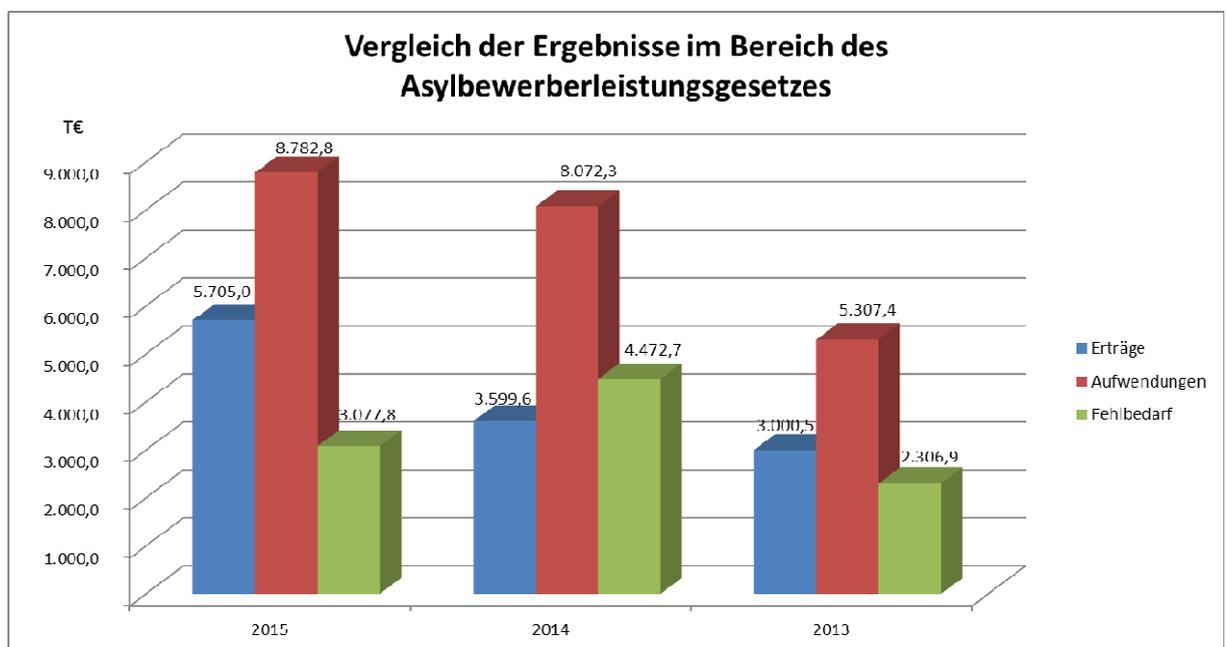
Im Bereich des SGB VIII kommt es zu erheblichen Ertragsverbesserungen bei den Kostenersatzleistungen. Unter Berücksichtigung geringerer Transfererträge

und geringerer Erträge aus Zuweisungen und Zuschüsse, erhöhen sich dadurch die ordentlichen Erträge um rd. 1,2 Mio. €. Die ordentlichen Aufwendungen sinken um rd. 0,5 Mio. € gegenüber dem Vorjahr. Auch das Ergebnis im Teilhaushalt 03 hat sich aufgrund höherer Erträge und geringere Aufwendungen verbessert.

Hinzuweisen ist auf die steigende Zahl von Asylbewerbern (siehe Produkt 3080). Die prognostizierten Aufwendungen für diesen Personenkreis betragen insgesamt 8.78 Mio. €.

Dem stehen Erträge in Höhe von 5,71 Mio. € gegenüber. Die in Aussicht gestellt Erhöhung der Landespauschale um 15 % (= 720 T€) ist hierin berücksichtigt.

Dies entspricht einer Refinanzierungsquote von 65,03 % bzw. einem Nettoaufwand für den Kreis Bergstraße von voraussichtlich 3.08 Mio. €.



## Teilergebnishaushalt 06 Zentrale Finanzleistungen

Im Teilergebnishaushalt 2015 entsteht ein Überschuss von rd. 99,46 T€.

Gegenüber dem Haushaltsplan 2014 ist dies ein Mehr von rd. 8,84 T€ oder 9,8 %. Hierzu beigetragen hat maßgeblich die Entwicklung des KFA mit einer Verbesserung von etwa 8,5 Mio. €. Ohne die erste Stufe der KFA-Reform wäre die Verbesserung um 3 Mio. € höher ausgefallen.

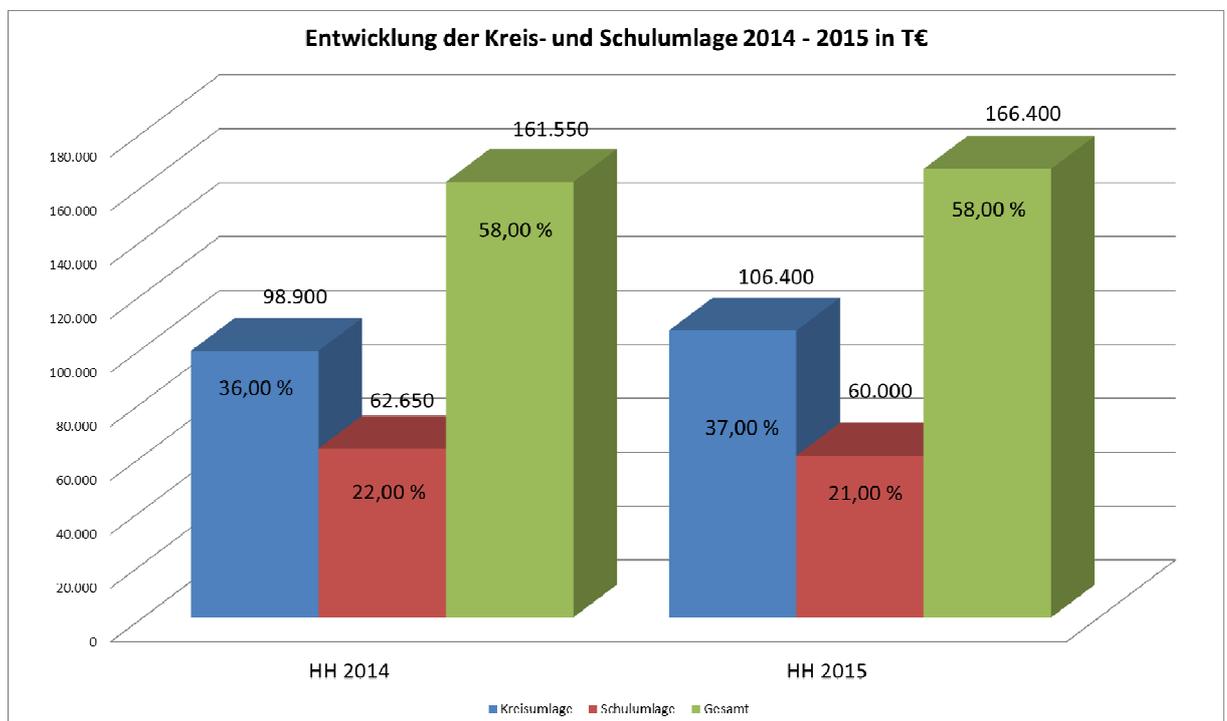
Durch die Umsetzung von Konsolidierungsmaßnahmen konnten die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in weiten Bereichen stabilisiert werden,

allerdings erhöhen diese sich durch gestiegene Versicherungsbeiträge gegenüber dem Haushalt 2014.

Die Kreisumlage erhöht sich in dem Entwurf des Haushaltsplanes 2015 um rd. 7,5 Mio. € von 98,9 Mio. € auf 106,4 Mio. €, der Hebesatz wird auf 37,00 % angehoben. Die Schulumlage sinkt von 62,25 Mio. € auf 60,00 Mio. €, dementsprechend wird der Hebesatz auf 21,00 % abgesenkt.

Bedingt durch den nach wie vor defizitären Haushalt ist eine Senkung der Kreisumlage in diesem, wie auch in den Folgejahren nicht möglich. Wir sind gehalten unsere Einnahmepotentiale auszuschöpfen, dies auch vor dem Hintergrund des mit dem Land Hessen geschlossenen Schuttschirmvertrages. Unklar bleiben die Ergebnisse der Reform des kommunalen Finanzausgleichs und die Auswirkungen auf künftige Haushalte unseres Landkreises.

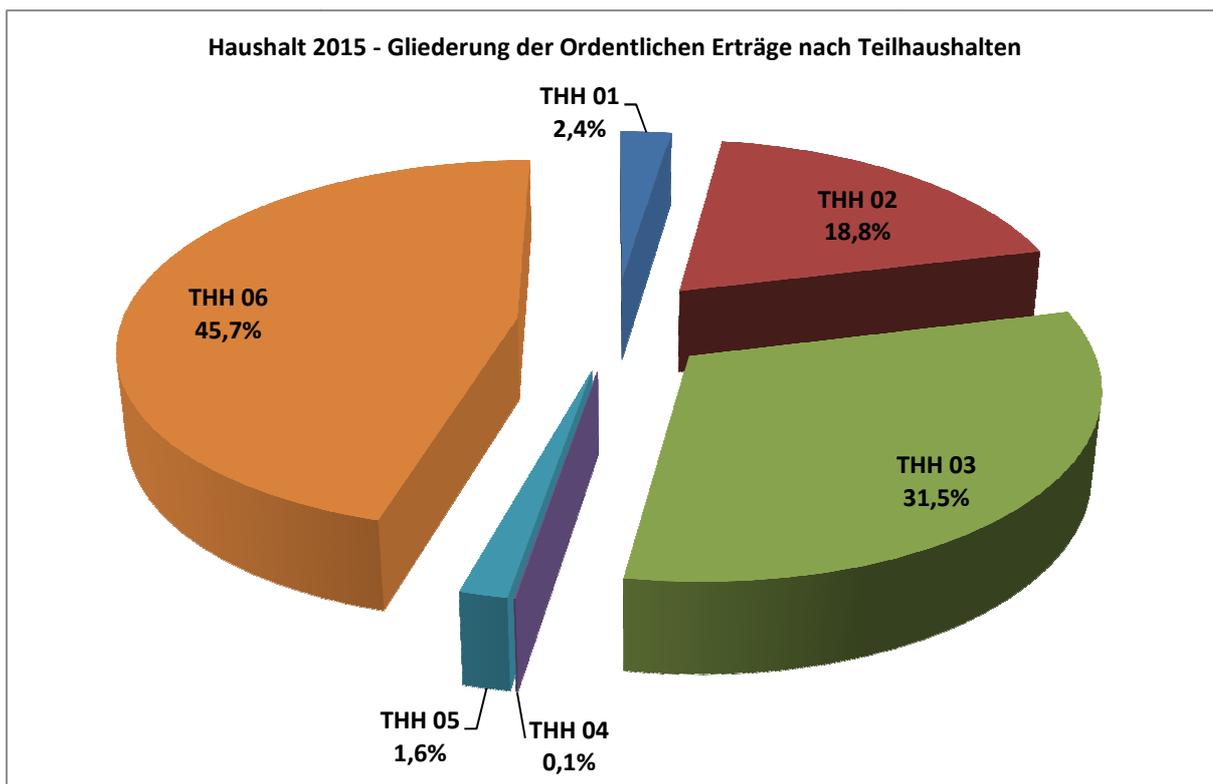
Sobald hier weitere Ergebnisse vorliegen, insbesondere hinsichtlich der horizontalen Verteilung der Mittel werden wir entsprechend unterrichten.

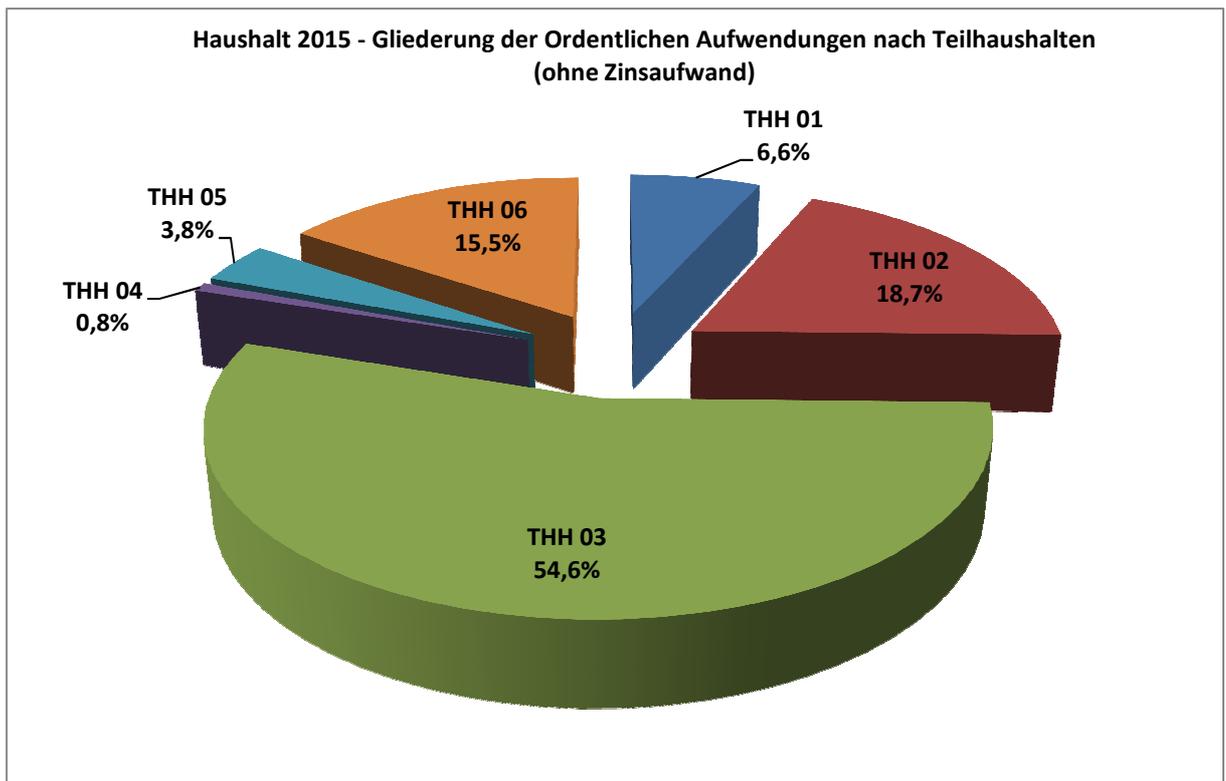


Zwischen der Aufstellung, Einbringung und Feststellung des Planentwurfs 2015 durch den Kreisausschuss sind Änderungen eingetreten, welche wir mit der mitübersandten 1. Änderungsliste darstellen.

Wir werden wie üblich den Kreistag und seine Gremien weiterhin zeitnah über eingetretene Änderungen und Entwicklungen unterrichten.

Auch für das Haushaltsjahr 2015 ist festzustellen, dass trotz weiterhin starker Konsolidierungsbemühungen und deutlicher Unterschreitung des Schutzschirmziels in den Vorjahren und auch im vorgelegten Planjahr die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen um auch nur annähernd die Pflichtaufgaben zu erfüllen. Die Diskussion um die Neustrukturierung des kommunalen Finanzausgleichs wird uns zeitnah erreichen und begleiten. Wir als kommunale Verantwortungsträger, unabhängig ob haupt – oder ehrenamtlich, sind aufgefordert wachsam die Entwicklung zu verfolgen und kritisch zu begleiten und wenn notwendig geschlossen unsere Sichtweise zu artikulieren, unabhängig von politischen Farbenspielen in Wiesbaden.





Zum Abschluss meiner Ausführungen darf ich mich ganz herzlich bedanken bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der gesamten Verwaltung, vor allem bei den Kolleginnen und Kollegen meines Dezernates, welches sich ja an Umfang in diesem Jahr nicht unerheblich vergrößert hat.

Für uns alle, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und mich war dies eine Herausforderung. Ich möchte für mich feststellen, dass diese in Anbetracht der Kürze der Zeit und der zu bewältigenden Aufgaben gut gelungen ist.

Ein besonderer Dank gilt insbesondere Herrn Medert und seinem Team, die mich großem Engagement und profunder Fachkenntnis im letzten Jahr begleitet und unterstützt haben.

Mein Dank gilt aber auch Ihnen, den Abgeordneten des Kreistages und den Kolleginnen und Kollegen des Kreisausschusses, die sich mit hohem ehrenamtlichem Einsatz sich für unseren Landkreis engagieren und dies in einer guten, kritischen und konstruktiven Zusammenarbeit.

Ich wünsche Ihnen, nachdem nunmehr der Entwurf 2015 eingebracht ist, erfolgreiche und intensive Beratungen des Zahlenwerkes zum Wohle der Menschen im Kreis Bergstraße.